jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/9/14 6Ob85/06b, 7Ob101/12x, 3Ob203/14w, 10Ob21/18p, 7Ob219/19k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.2006

Norm

ABGB §1295 Fa2

Rechtssatz

Der Geltendmachung von Vertretungskosten im Vergabeverfahren als materiell-rechtliche Schadenersatzforderung steht nicht entgegen, dass das Ergebnis der Kosten verursachenden Maßnahmen gegebenenfalls auch eine spätere Prozessführung fördern könnte, wenn evident ist, dass die Maßnahmen in erster Linie einen anderen Zweck verfolgten als die Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens; dazu gehören etwa auch Kosten im Zusammenhang mit einem auf Nichtigerklärung einer vergaberechtswidrigen Ausschreibung gerichteten Verfahren. Es werden demnach nicht vorprozessuale Kosten geltend gemacht, für die der Klagsweg nicht offen stünde. Hier: Steiermärkisches VergabeG.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 85/06b
  Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 85/06b
- 7 Ob 101/12x
  Entscheidungstext OGH 26.09.2012 7 Ob 101/12x
  Auch; Beisatz: Hier: BVergG 2006. (T1)
- 3 Ob 203/14w
  Entscheidungstext OGH 21.04.2015 3 Ob 203/14w
  Auch
- 10 Ob 21/18p
  Entscheidungstext OGH 23.10.2018 10 Ob 21/18p
- 7 Ob 219/19k
  Entscheidungstext OGH 16.09.2020 7 Ob 219/19k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121198

Im RIS seit

14.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at